

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV)

nach BNatSchG anerkannter Naturschutzverband

im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF)
Baltic Sea Regional Advisory Council (BS RAC)
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV)
Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV)

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V., Papenkamp 52, 24114 Kiel



An die Vorsitzenden der
im schleswig-holsteinischen Landtag
vertretenen politischen Parteien

Geschäftsstelle Papenkamp

Telefon: 0431 – 6768 18

Telefax: 0431 – 6768 10

e-mail: info@lsfv-sh.de

Internet: www.lsfv-sh.de

Zeichen: vo

15. Januar 2007

Änderung LNatSchG, Einordnung von Angelbooten als „Sportboote“

Ernst Labbow

Sehr geehrter Herr Dr. Wadehul,

bereits mit Schreiben vom 9. Oktober 2006 habe ich mich für den LSFV Schleswig-Holstein e.V. in o.g. Angelegenheit an Sie gewandt. Leider haben wir keine Antwort Ihrerseits erhalten. Weiterhin wurden wir aus mir nicht erklärlichen Gründen und entgegen der Ankündigung verschiedener Abgeordneter in persönlichen Gesprächen nicht zu der Anhörung der Verbände am 10. und 11. Januar 2007 durch den Umweltausschuß eingeladen. So bleibt mir nur, mich ein weiteres Mal schriftlich zu äußern. Parallel dazu bitte ich vorsorglich um Benennung eines Termins für ein kurzes Gespräch.

In der Sache geht es um die sachwidrige Einordnung von angelfischereilichen Nutzfahrzeugen als „Sportboote“ im Entwurf eines neuen LNatSchG. Bisher waren solche in § 37 Abs. 6 LNatSchG definiert als ein Sport- und Erholungszwecken dienendes Fahrzeug. In der Begründung zum Entwurf der Neufassung werden nun erstmals Angelboote ausdrücklich in den Begriff „Sportboote“ einbezogen.

Würde diese Festlegung Bestand haben, ergäbe sich daraus das Ende der Existenz für eine Vielzahl von Vereinen, die allesamt seit Jahren oder Jahrzehnten Gewässerpflege betreiben.

Eine umfassende Begründung dafür, warum Angelboote gerade keine Sportboote darstellen, entnehmen Sie bitte meinem Schreiben vom Oktober 2006, das ich diesem Brief als Anlage beifüge. Dabei darf ich hervorheben, daß Angel- und Binnenfischerei fischereirechtlich identisch behandelt werden. Dies sollte konsequent auch für die benutzten Fahrzeuge gelten.

Ich würde mich freuen und würde es einem der führenden Fischerei- und Umweltverbände des Landes mit immerhin etwa 42.000 Mitgliedern gegenüber auch für angemessen halten, wenn diese Bestimmung, deren Änderung zu keiner Beeinträchtigung von Umweltinteressen führte, nochmals überdacht wird.

Mit freundlichem Gruß

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1717

Ernst Labbow
Präsident

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV)

nach BNatSchG anerkannter Naturschutzverband

im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF)
Baltic Sea Regional Advisory Council (BS RAC)
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV)
Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV)

Landessportfischerverband Schleswig -
Holstein e.V., Papenkamp 52, 24114 Kiel

An die Vorsitzenden der
im schleswig-holsteinischen Landtag
vertretenen politischen Parteien



Geschäftsstelle Papenkamp

Telefon: 0431 - 6768 18

Telefax: 0431 - 6768 10

e-mail: info@lsfv-sh.de

Internet: www.lsfv-sh.de

Zeichen: vo

9. Oktober 2006

Änderung LNatSchG, Einordnung von Angelbooten als „Sportboote“

Ø Herrn Klaus Birkhäuser

Sehr geehrter Herr Dr. Wadephul,

vor Eintritt in das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Landesnaturschutzgesetz erlaube ich mir, mich mit einem für unseren Verband überaus bedeutsamen Einzelproblem an Sie zu wenden. Gegenstand des Gesetzes sind auch Sportboote. Bisher waren solche in § 37 Abs. 6 LNatSchG definiert als ein Sport- und Erholungszwecken dienendes Fahrzeug. In der Begründung zum Entwurf der Neufassung werden nun erstmals Angelboote ausdrücklich in den Begriff „Sportboote“ einbezogen.

Würde diese Festlegung Bestand haben, ergäbe sich daraus das Ende der Existenz für eine Vielzahl von Vereinen, die allesamt seit Jahren oder Jahrzehnten Gewässerpflege betreiben.

Viele Vereine verfügen über mehr als 20 Boote, die an entsprechenden Stegen liegen. Diese Anlagen fielen zukünftig unter die Sportboothafenverordnung, sollte sich die Auffassung durchsetzen, es handele sich um Sportboote. Nach dieser Verordnung müssen Sportboothäfen unter anderem an eine für Feuerwehr und Rettungsdienste jederzeit ungehindert befahrbare öffentliche Straße angeschlossen sein, müssen über Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung einschließlich Abfallbewirtschaftungspläne, für beide Geschlechter getrennt, hygienisch einwandfreie Wasch- und Toilettenanlagen oder in Abständen von maximal 30 m Entfernung zu jedem Liegeplatz an leicht zugänglicher Stelle über ABC-Pulverlöscher mit 6 kg Ladegewicht verfügen. Diese Anforderungen können ehrenamtlich geführte Vereine unter anderem aus finanziellen, aus naturschutz- und baurechtlichen sowie weiteren Gründen nicht leisten.

Angelboote stellen aber gerade keine Sportboote dar. Fahrzeuge, die von Anglern bei Ausübung der Angelfischerei geführt werden, dienen der Nutzung des Fischereirechtes, eines dem Jagdrecht vergleichbaren eigentumsgleichen Rechtes. Selbstverständlich handelt es sich bei der Angelfischerei nicht um einen Sport. Die Berücksichtigung des Begriffes auch im Namen unseres Verbandes ist ausschließlich im historischen Zusammenhang zu sehen: als sich der Verband 1948 gründete fand die Bezeichnung „Sport-“ Verwendung sowohl als Synonym für Fairneß, den respektvollen Umgang miteinander und mit der Kreatur Fisch, als auch zur Abgrenzung von der beruflichen Fischerei.

Bei der Ausübung des Fischereirechtes steht eindeutig die Verwertung des Fanges zur Ernährung im Vordergrund. Mit dieser nachhaltigen Nutzung von Naturgütern werden volkswirtschaftliche Werte geschaffen. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Nutzungsfähigkeit ist erklärtes Ziel des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes. Alle diese Umstände zeigen deutlich die klaren Unterschiede zum Sport und zur Erholung.

Auch über den Tierschutz läßt sich dieses Ergebnis aufzeigen, denn lediglich für Sport- und Erholungszwecke wären die möglicherweise beim Fisch während des Fanges auftretenden Leiden nicht als vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes zu rechtfertigen.

Zur Klarstellung für die Zukunft halte ich es daher dringend für ratsam, bei einer Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Definition des Begriffes „Sportboote“ einzufügen: „Hierzu zählen keine Fahrzeuge zur Ausübung der Fischerei.“

Ich betone nochmals, daß diese möglicherweise unbedeutend erscheinende Regelung ungeahnte Folgen haben kann. Bitte unterschätzen Sie nicht die ökologische und insbesondere im ländlichen Raum auch die soziale Bedeutung unserer 350 Mitgliedsvereine.

Ich hoffe sehr auf Ihre Unterstützung, die mir bereits von den Herren Klaus Klinckhamer MdL (CDU) und Detlev Buder MdL (SPD) in persönlichen Gesprächen anlässlich der diesjährigen Hauptversammlung des Verbandes ausdrücklich zugesagt worden ist. Auch durfte ich dieses Anliegen gemeinsam mit dem stv. Geschäftsführer des LSFV, Herrn Robert Vollborn, im Rahmen einer Anhörung Ihrem Fraktionsarbeitskreis „Umwelt“ vortragen, der sich ebenfalls positiv in unserem Sinne äußerte.

Für Fragen stehen Ihnen das Präsidium und die Geschäftsführung unseres – als Umweltverband nach § 59 BNatSchG anerkannten – Verbandes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Ernst Labbow
Präsident